

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 95 (2020)
Heft: 12: Renovation

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Genossenschaftsmitglieder

Auskunfts- und Einsichtsbegehren von Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern verunsichern. Vorstände befürchten, mit einer Auskunft Geschäftsgeheimnisse zu verletzen oder gegen das Datenschutzgesetz zu verstossen. Die Mitglieder wiederum sind irritiert, wenn Sachverhalte nicht offengelegt werden. Wie können Vorstände die Gratwanderung zwischen Geheimhaltung und Offenlegung schaffen?



Myriam Vorburger, lic. iur.
Rechtsanwältin

**Telefonische
Auskünfte:**
044 360 28 40
Mo-Do 8:30-11:30 Uhr

Die Kontroll- und Auskunftsrechte der Mitglieder sind in Art. 856 f. OR geregelt. Diese Rechte werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung (oder Urabstimmung) ausgeübt. Damit besteht ausserhalb der Generalversammlung keine Pflicht des Vorstands, die Generalversammlung oder einzelne Mitglieder zu informieren. Das **Auskunftsrecht** eines Mitglieds beschränkt sich darauf, dass Mitglieder die Revisionsstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangt werden können.¹

Die Auskunftspflicht ist allerdings nicht auf die Jahresrechnung oder den Jahresbericht beschränkt. Wenn der funktionale Zusammenhang gegeben ist, können auch Fragen betreffend Organisation, Unternehmensstrategie und dergleichen zulässig sein. Das Recht auf Auskunft ist hingegen nicht schrankenlos. Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft sind einer Auskunft hinderlich. Der Vorstand muss die gegenseitigen Interessen abwägen. Zudem bezieht sich das Auskunftsrecht nur auf *erhebliche* Sachverhalte, soweit sie für die Mitgliedschaftsrechte erforderlich sind. Diese Schranken können auch durch einen Beschluss der Generalversammlung nicht beseitigt werden.

Einsichtsrecht versus Wahrung der Geschäftsgeheimnisse

Hingegen setzt die **Einsichtnahme** in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen

der Genossenschaft formell die ausdrückliche Ermächtigung der Generalversammlung oder einen Beschluss des Vorstands sowie materiell die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse voraus. Der Begriff «Geschäftsbücher» wird oft extensiv ausgelegt (zum Beispiel inkl. Mitgliederverzeichnis).² Die Ablehnung des Auskunfts- oder Einsichtsbegehrens muss vom Vorstand begründet und protokolliert werden (analog Art. 702 Abs. 2 OR).

Im Aktienrecht gibt es die gesetzlich verankerte Möglichkeit, im Fall eines Dilemmas zwischen Informationsrechten von Mitgliedern und ebenso legitimierten Geheimhaltungsinteressen der Genossenschaft einen Sonderprüfer einzusetzen.³ Das Genossenschaftsrecht sieht keine solche Möglichkeit vor. Manche Genossenschaften setzen für einzeln abzuklärende Sachverhalte, manche auch auf Dauer sogenannte Geschäftsprüfungskommissionen ein. Diesen Kommissionen wird nach deren Einsetzung Einsicht in die Bücher und damit in die Geschäftsgeheimnisse gewährt. Trotzdem ist es fraglich, ob diese Gruppe hernach überhaupt in der Lage ist, einen umfassenden Bericht zu erstellen, ohne genau diese Geschäftsgeheimnisse zu verletzen.

Die Treuepflicht des Mitglieds

Wichtig zu erwähnen ist, dass das Mitglied im Gegensatz zum Aktionär einer Treuepflicht unterliegt (Art. 866 OR). Es muss also in Kenntnis der Details in guten Treuen und im Interesse der Genossenschaft handeln. Die Verletzung der Treuepflicht sollte umfassend in den Statuten geregelt sein und vor allem im Zusammenhang mit dem Auskunfts- und Einsichtsrechts einer Geschäftsprüfungskommission thematisiert werden. In den meisten Fällen dürfte es nicht gelingen, einen umfassenden Bericht an

die Generalversammlung zu verfassen, ohne Geschäftsgeheimnisse zu verletzen. Es besteht ein schmaler Grat zwischen offener Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission und gleichzeitiger Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

Die Interessen sind nachvollziehbar abzuwägen

Folgende Fragen können helfen, die Interessen zwischen Geheimhaltung und Datenschutz einerseits und dem Auskunfts- und Einsichtsrecht eines Mitglieds abzuwägen und einen Entscheid zu treffen:

- Liegt ein Geschäftsgeheimnis vor, oder handelt es sich um einen Fall von Rechtsmissbrauch?
- Wie ist die wirtschaftliche und die rechtliche (beziehungsweise statutarische) Struktur der Genossenschaft? Zeitpunkt des Begehrens?
- Ist das Interesse an der Geheimhaltung konkret berechtigt und sachlich begründet?
- Wurde der Grund für die Verweigerung bekanntgegeben?
- Könnte die Genossenschaft durch die Auskunftserteilung geschädigt werden (im Zweifelsfall ist für die Verweigerung zu entscheiden)?

Wichtig ist jedoch, dass das Recht der Verweigerung dem Vorstand kein Recht auf Unwahrheit gibt! ■

1 BSK OR II-Rolf H. Weber, Art. 857 N 2

2 BSK OR II Rolf H. Weber, Art. 857 N 3

3 Druey Forstmoser, S. 110, Art. 697a ff.